

Satzung des Sportangelvereins Aschaffenburg-Mainparksee e. V.

§ 1

Der Sportangelverein "Aschaffenburg-Mainparksee e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragenen Vereins ist die Förderung der Sportangelei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die Pflege des sportlichen Geistes, die Veranstaltung belebender Vorträge, die Einrichtung eines Auskunftswesens über die gesetzlichen Verordnungen betreffend Angelei, Fischerei, Angelgeräte usw.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Der Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§3

Mitglied werden kann jede unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und auf die Art. 66 des Bayer. Fischereigesetz keine Anwendung findet.

§ 4

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§5

Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag, sowie ein eventl. erforderlicher Sonderbeitrag wird jeweils durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt auf schriftlichem Wege erklären. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§7

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere bei Zuwi derhandlungen gegen § 8 dieser Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss oder die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss und der Ausschließungsgrund ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung bezahlter Gebühren und verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

§8

Die Mitglieder dürfen nur waidgerecht angeln, insbesondere werden folgende Sondervorschriften erlassen, die von der Vorstandschaft jederzeit geändert werden können:

1. Es darf höchstens mit 2 Handangeln gefischt werden.
2. Schnüre legen ist verboten.
3. Der Fang von Fischen während der Schonzeit und über den Bedarf des eigenen Haushalts hinaus, sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Fischen ist verboten.
4. Als Schonzeiten gelten die im Fischereigesetz festgelegten Schonzeiten.
5. Als Mindestmasse gelten die von der Regierung von Unterfranken festgelegten Größen. Untermassige Fische sind sofort unbeschadet ihres Zustandes ins Wasser zurückzusetzen.
6. Fischen vom Kahn aus ist nur mit Genehmigung des Ausschusses gestattet.
7. Fischen ist nur von Tagesanbruch bis eine Stunde nach Einbruch der Dunkelheit gestattet.
8. Jegliches Fischen mit Netzen, Senknetzen (für Köderfische) und Reusenlegen ist verboten.

§9

Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes und des Vereinsausschusses. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden jeweils in der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Vorstand,- und Ausschussmitglieder bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

dem 1. und 2 Vorsitzenden	2 Wasserwarte
dem Kassierer	2 Gerätewarte
dem Schriftführer	und den 2 Besitzern.
dem Lehrwart	

§ 10

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt durch die Generalversammlung. Sie hat alljährlich innerhalb der ersten drei Monate stattzufinden. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen u. a. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes. Die Generalversammlung ist mit einer Frist von 1 Woche vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Dem Ausschuss kommt die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dieselben nicht der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt. Sämtliche Ausschussmitglieder versehen ihre Funktion ehrenamtlich.

§ 12

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten den Verein und vertreten denselben in allen Angelegenheiten.

Dem Kassier obliegt die Führung des Kassenbuches, Über Einzahlungen und Auszahlungen hat er Beleg zu führen. Er erstellt all-jährlich eine Jahresabrechnung.

Der Schriftführer hat die Protokolle über die gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse zu führen, ferner hat er die Fertigung aller schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

Der Lehrwart hat die sportlich-technischen Leistungen des Vereins zu überwachen und besonders die Aufgabe, die jungen Angler zu tüchtigen, sportgerechten Anglern zu erziehen. Er hat an allen Beratungen teilzunehmen.

Die Wasserwarte haben die Aufgabe, das Fischwasser zu überwachen und für das biologische Gleichgewicht Sorge zu tragen.

Den Gerätewarten obliegt die sorgsame Pflege, Instandhaltung und Aufbewahrung der Vereinsgeräte.

Für die Organisation der Vereinsveranstaltungen hat der gewählte Vergnügungsausschuss zu sorgen. Er wird zusammen mit dem Vorstand gewählt. Außerdem werden jeweils in der Jahresmitgliederversammlung zwei Personen gewählt, die die sportliche Angelei überwachen und die Kontrolle am Fischwasser ausüben.

Die zu bestellenden zwei Revisoren haben alljährlich die Kassenbücher und Belege auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und insbesondere den Vollzug der Fischereipachtverträge zu überwachen.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Aschaffenburg für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 14

Über Satzungsänderungen und Pachtverträge hat die Generalversammlung zu beschließen und zwar mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Der Sportangelverein Aschaffenburg-Mainparksee e.V. soll Mitglied des Unterfränkischen-Fischereiverbandes e.V. Würzburg sein.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. 12. 1972 angenommen.